

## Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen (AEVB)

1. Der Verkauf erfolgt stets, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung im Einzelfall, franko München-Großmarkthalle; die Spesen für Neuaufgabe; Nacheisung und Überprüfung gehen zu Lasten des Käufers auch dann, wenn Lieferung franko Bestimmungsort des Käufers vereinbart wurde.
2. Qualitätsmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb der in den Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse (EWG) festgesetzten Fristen (derzeit § 17 Abs. 2 c i.V.m. Anl. A) zu rügen. Tritt für den Käufer in München bei Vertragsabschluss ein Agent, Handelsmarker oder Vertreter auf, so ist dieser im Verhältnis Käufer/Verkäufer zur Übernahme der Ware berechtigt und verpflichtet mit der Folge, dass etwaige erkennbare Mängel, insbesondere Qualitätsmängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware an die vorgenannten Personen auszusprechen sind. In allen Fällen sind etwaige Reklamationen schriftlich auszusprechen unter genauer Angabe der Beanstandung.

Bei begründeter Reklamation hat der Käufer Anspruch auf Wandlung oder Minderung, sonstige Rechte bestehen nicht. Insbesondere sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Ausübung der vorgenannten Rechte ist jedoch, dass die sich aus den EWG-Bedingungen (derzeitig Anl. A i.V.m. Anl. B Spalte 1 bzw. 2) ergebenden Schwund- und Verderbsätze bzw. Mindestsätze überschritten sind. Von einem etwaigen Minderwert werden Transportkosten und Grenzabgaben nicht erfasst.

Rücklieferungen setzen unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung voraus.
3. Für Gewicht und Menge sind die Feststellungen bei Abgang maßgeblich. Kann die Verwiegung erst an dem Bestimmungsort erfolgen, kann das Gewicht nur durch amtliche Dokumente belegt werden. Der Transport Schwund geht in der Höhe der üblichen Sätze zu Lasten des Käufers. Gewichts- und Mengendifferenzen können im übrigen nur berücksichtigt werden, wenn sie uns unverzüglich telefonisch oder fernschriftlich angezeigt, die amtlichen Dokumente dann innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware zugeleitet werden.
4. Unsere Kaufpreisforderung ist binnen 45 Tage, unter Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten, zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis ist ausschließlich an uns zu leisten, auch wenn eine Agentur eingeschaltet war.
5. Bei Überschreitungen des Zahlungszieles sind wir berechtigt, unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, auf jeden Fall jedoch mindestens 9 % zu berechnen.
6. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer und bis zur Begleichung eines etwa sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Dies gilt auch für den Fall der Weiterveräußerung oder der Weiterverarbeitung. Der Käufer ist berechtigt, die erhaltene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Forderungen des Käufers gegen einen Dritten aus einer Weiterveräußerung sind bereits hiermit an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist befugt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Die Zahlungsmittel, welche der Käufer aus dem Weiterverkauf erhält, nimmt er für den Verkäufer entgegen und ist verpflichtet, diese gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen. Der Käufer hat den Verkäufer sofort zu verständigen, sollten Dritte an der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bzw. ihren Ersatz Rechte anmelden.
7. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten ist für beide Teile München. Gerichtsstand ist ebenfalls München, dies auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess.
8. Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der BRD; etwaige Teilnichtigkeit dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen wie des Vertrages als solchen nicht.

Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kaufvertrag gilt nicht.
9. Diese Einkaufs- und Verkaufsbedingungen gelten für den umseitig bezeichneten Vertragsabschluss und – vorbehaltlich einer Abänderung – alle künftigen Geschäfte. Etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch dann, wenn er künftig nicht mehr ausdrücklich wiederholt wird.

Im übrigen setzen die vorstehenden Einkaufs- und Verkaufsbedingungen für ihre Geltung ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne des HGB voraus, widrigenfalls es bei den allgemein gültigen Bestimmungen verbleibt, die auch dort gelten, wo im Einzelfall eine besondere Regelung nicht getroffen ist.
10. Sie haben sich verpflichtet, die Kennzeichnung der Ware nach Vorschriften des Lebensmittelgesetzes der Fruchthandelsverordnung, Bestimmungen über Handelsklassen und die Überprüfung des Mindestgewichtes bei Einzelpackungen selbst vorzunehmen.